

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Hauptausschuss
Kreistag

Datum

23.11.2022
07.12.2022

nicht öffentlich
öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Änderungssatzung zur „Satzung des Landkreises Zwickau für die Benutzung des Feuerwehrtechnischen Zentrums (Gebührensatzung FTZ – FTZGebS)“, aufgrund der Umsatzsteuerpflicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts zum 01.01.2023

Gesetzliche Grundlage:

§ 7 Abs. 4 SächsBRKG
Hauptsatzung des Landkreises Zwickau
§ 24 Abs. 2 Nr. 4 SächsLkrO

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Beigeordneter

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Änderungssatzung laut Anlage zur „Satzung des Landkreises Zwickau für die Benutzung des Feuerwehrtechnischen Zentrums (Gebührensatzung FTZ – FTZGebS)“ aufgrund der Umsatzsteuerpflicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts zum 01.01.2023.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Dr. Vogel, Steffen
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Der Landkreis Zwickau unterhält am Standort Am Gaswerk 8 in 08112 Wilkau-Haßlau ein Feuerwehrtechnisches Zentrum (FTZ). Dies kann neben den Kommunen aus dem Landkreis Zwickau auch von Dritten genutzt werden. Diese Leistungen werden nach oben genannter Satzung abgerechnet und nach einem Leistungs- und Gebührenverzeichnis in Rechnung gestellt. Nunmehr muss in die Satzung und in das Leistungs- und Gebührenverzeichnis aufgenommen werden, dass auf angebotenen Leistungen nun auch noch die 19% Mehrwertsteuer erhoben werden muss, aufgrund der Neuregelung im Umsatzsteuergesetz nach § 2 b UstG. Damit müssen auf die Leistungen nach der „Satzung des Landkreises Zwickau für die Benutzung des Feuerwehrtechnischen Zentrums (Gebührensatzung FTZ – FTZGebS)“ 19% Mehrwertsteuer erhoben werden. Dies wird in der Änderungssatzung ergänzt, zugleich werden redaktionelle Änderungen vorgenommen und das Leistungs- und Gebührenverzeichnis aktualisiert.